

Finanz- und Beitragsordnung

des

MTV LECK von 1889 e. V.

Stand 28.03.2025

Inhalt

I. **Finanzordnung**

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 2 Haushalt
- § 3 Zahlungsverkehr
- § 4 Anweisungsberechtigung
- § 5 Konto- und Kassenvollmacht
- § 6 Auslagenersatz
- § 7 Sitzungsgelder und Reisekosten
- § 8 Jahresabschluss
- § 9 Änderung der Finanzordnung
- § 10 Inkrafttreten

II. **Beitragsordnung**

- § 1 Grundlage
- § 2 Solidaritätsprinzip
- § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe
- § 4 Regelungen
- § 5 Inkrafttreten

III. **Anlage A**

Grundlage
Beiträge für eine Sparte

IV. **Anlage B**

Grundlage
Entgelte und Umlagen
Vereinskonto

I. Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des MTV Leck.
- (2) Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sie können innerhalb des Haushaltsplanes bei den einzelnen Positionen ausgeglichen werden.
- (3) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (4) Für den Gesamtverein, für die Sportjugend und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (5) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Sparte und der Sportjugend die Aufrechterhaltung des Betriebes ermöglichen.

§ 2 Haushalt

- (1) Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Das Eingehen von Verpflichtungen namens und für Rechnung des MTV Leck im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart bis zu einer Summe von € 7.500,-,
 - dem Vorstand nach § 26 BGB bis zu einem Betrag von € 15.000,-,
 - dem Beirat bis zu einem Betrag von € 30.000,-,
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 30.000,- und
 - die Geschäftsstellenleitung ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- (3) Über Neuabschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (4) Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. prüffähige Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
- (5) Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den MTV Leck ist das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder der 1. Kassenwart verantwortlich, sofern diese nicht durch die jeweiligen Sparten geprüft sind.
- (6) Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmeentgelte und Zusatzspartenbeiträge gelten wie von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Anweisungsberechtigung

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt je zwei der in § 3 Abs. 2 Genannten gemeinschaftlich.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsvollmachten zu erteilen. Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.

§ 5 Konto- und Kassenvollmacht

- (1) Verfügungsberechtigt über die Konten des MTV Leck sind die in § 3 Abs. 2, genannten Zeichnungsberechtigten zu zweit gemeinschaftlich. Der Vorstand ist berechtigt weitere Verfügungsberechtigungen zu erteilen. Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.
- (2) Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind der 1. Kassenwart und die vom Vorstand nach § 26 BGB benannten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 6 Auslagenersatz

- (1) Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 7 Sitzungsgelder und Reisekosten

- (1) Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Dienstreisen dürfen höchstens nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Änderung der Finanzordnung

- (1) Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Beirats. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 23.02.2023 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

II. Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Beirat hat daher in seiner Sitzung am 20.05.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt und im Internet auf der Homepage des MTV Leck bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung auf Wunsch ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Sparte und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (3) Bei Vereinseintritt ist bis zum Ende des Jahres der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Durch Beschluss des Beirates wurde ein anderer Termin (Quartalsweise) festgelegt.
- (4) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
- (5) Alle Vereinsbeiträge sind vierteljährlich fällig.
- (6) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahnungsentgelte entsprechend **Anlage B** erhoben.
- (7) Für Teilnehmer an Kursen (Sportkurse, Rehabilitationsprogramm usw.) des Vereins gelten gesonderte Zusatzzahlungen, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- (8) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bankgebühren müssen vom Mitglied entsprechend Anlage B erstattet werden. Sofern ein Mitglied kein Lastschriftverfahren wünscht, ist der Verein berechtigt, sich die zusätzlich entstehenden Kosten vom Mitglied erstatten zu lassen.
- (9) Ermäßigungen sind für Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner und Pensionäre möglich. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden. Sowie für Fördermitglieder (Keine Teilnahme am Sportbetrieb möglich).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt am 01.07.2025 in Kraft, durch Mitgliederbeschluss vom 28.03.2025.

III. Anlage A zur Beitragsordnung vom 08.03.2018 (Stand 28.03.2025)

Grundlage

Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Durch Mitgliederbeschluss vom 28.03.2025 wird als neuer Termin der 01.07.2023 festgesetzt.

Beiträge für eine Vereinsmitgliedschaft

(1) Die monatlichen Beiträge der Mitglieder staffeln sich wie folgt:

a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	6,00 €
b. Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehr- und Ersatzdienstleistende von 18 bis 27 Jahre (Nachweis erforderlich)	8,00 €
c. Erwachsene ab 18 Jahre	11,00 €
d. Familienbeitrag (einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre)	22,00 €
e. Rentner und Pensionäre ab 65 Jahre (Nachweis erforderlich)	8,00 €
f. Fördermitglieder (Keine Teilnahme am Sportbetrieb möglich)	5,00 €
g. Ehrenamtliche Personen	5,00 €
h. Familienbeitrag mit Ehrenamtlichen Personen	16,00 €
i. Ehrenmitglieder	beitragsfrei

(2) Ermäßigten Beitragsformen (b, e und f) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Bei fehlendem (Folge-) Nachweis wird automatisch der normale Mitgliedsbeitrag fällig. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

(3) Änderungen der Spartenzugehörigkeit und Mitgliederstatus sind der Geschäftsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen, da sich daraus der jeweils aktuelle Beitrag ergibt, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich. Desweiteren sind persönlichen Angaben Anschrift und Bankverbindung etc. schnellstmöglich mitzuteilen.

(4) Sparten können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Spartenversammlung und nach Bestätigung durch den Beirat gesonderte Spartenzusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Sparte bekanntzugeben. Aktuelle Spartenbeiträge (monatlich) gibt es beim Schwimmen und Triathlon (jeweils 5 € für Erwachsenen), Handball (jeweils 3 € für Erwachsenen), Tennis und Padel (jeweils über die Sparte zu erfahren), Tischtennis (2,50 € für Erwachsene), Judo und Karate (jeweils 3 € für Erwachsene)

(5) Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Schleswig-Holstein e. V. (LSV SH), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSV SH festgelegten Sätzen enthalten.

(6) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder die Einrichtung eines Dauerauftrages. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied. Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag oder ein Formular verwendet werden, das über ein Vorstandsmitglied, die Geschäftsstelle, den Spartenleiter oder Übungsleiter bezogen werden kann.

- (7) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages (vierteljährlicher Zahlungsweise) durch Abbuchungsverfahren erfolgt zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- (8) Mitglieder können Gutscheine (z. B. Bildungs- und Teilhabegutscheine **BuT**) nur für Ihren eigenen Beitrag in Anspruch nehmen. Eine Verrechnung mit anderen Mitgliedern (z. B. Familienbeitrag) ist nicht möglich.
- (9) Mit Erreichen der Volljährigkeit ändert sich der Mitgliedsbeitrag beim MTV Leck. Es gilt ab dem nächsten folgenden Quartal der Erwachsenenbeitrag. Es wird weiterhin vom dem bisher angegebenen Girokonto der fällige Mitgliedseitrage eingezogen. Eine automatische Benachrichtigung erfolgt seitens des MTV Leck nicht.
- (10) Der Ehrenamtliche Beitrag gilt für Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und Beisitzer. Ebenso für Spartenleiter/in, hat die Sparte 50 Mitglieder oder mehr gilt der ehrenamtliche Beitrag auch für die Stellvertretende Person. Des Weiteren für den Kassenwart/in bei den Sparten die eine eigene Kassenführung haben. Der Spartenbeitrag muss weiterhin entrichtet werden.

III. Anlage B zur Beitragsordnung vom 08.03.2018 (Stand 20.05.2025)

Grundlage

Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Entgelten und Umlagen an den Verein. Der Beirat legt die Entgelte und Umlagen fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 01. des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Beirates kann auch ein anderer Termin festgelegt werden, als neuer Termin wird der 01.07.2023 festgesetzt.

Entgelte und Umlagen

- (1) Das Aufnahmeentgelt in den Verein beträgt 6,00 €.
- (2) Es ist ein Bearbeitungsentgelt zu zahlen, für Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen. Ihre Beiträge werden ebenfalls zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. jeden Jahres fällig. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge ebenfalls zu den o. a. Terminen auf das Beitragskonto des Vereins.
- (3) Das Bearbeitungsentgelt, für Mitglieder (BuT, Rechnungszahler und Barzahler) die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, beträgt 3,00 €.
- (4) Bei Mahnschreiben durch z. B. offene Rechnungen/Rücklastschriften werden Mahnungsentgelte (gestaffelt) pro Schreiben fällig.
- (5) Das Mahnungsentgelt für fällige Beiträge beträgt, für die erste Mahnung 4,00 € und für die zweite und jede weitere Mahnung 5,00 €.
- (6) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramm usw.) gelten gesonderte Zusatzzahlungen und Umlagen, die im Einzelnen durch den Beirat festgelegt werden.
- (7) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Vereinskonto

Bank: **NOSPA**

IBAN: **DE60 2175 0000 0080 0160 90**

BIC: **NOLADE21NOS**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlung nicht anerkannt.